

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe und
kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

24. Juli 2020

Rundschreiben Nr. 21-2020

Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 15-2020 wurde darüber informiert, dass die Leistungserbringer der besonderen Wohnformen nach den Anlagen 5 und 5a zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX Mieten kalkulieren. Ein hieraus resultierender Betrag, der oberhalb der Angemessenheitsgrenze liegt (Ü125), verbleibt als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 5 SGB IX im Fachleistungssatz.

Im Rundschreiben wurde ausgeführt, dass die Grundlage für die Kalkulationen die bereits in den bestehenden Vergütungen enthaltenen Aufwendungen sind. Wir möchten jedoch auch darauf hinweisen, dass es sich – bedingt durch die vereinbarte Umsetzungsphase - bei der Mietkalkulation mit den pauschalierenden Vorgaben aus den Anlagen 5 und 5a um eine (reine) Rechengröße handelt. Die vom Gesetzgeber ermöglichte Überschreitung der unteren Angemessenheitsgrenze mit den in § 42a Abs. 5 SGB XII genannten Zuschlägen wurde – soweit möglich – ausgeschöpft, so dass sich der Ü125-Anteil auf das unbedingt Notwendige beschränkt.

Aufgrund der vereinbarten Verfahren in Anlage 13 zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX (hier insbesondere Nr. 5 und 7) kann der Ü125-Anteil nicht aus dem Fachleistungssatz herausgelöst werden. Dies hat zur Folge, dass sich die vereinbarte pauschale Anpassung auch auf den Ü125-Anteil bezieht. Etwas anderes kann auch nicht gelten, weil sich durch die Pauschalierung Überschneidungen bei den Kostenpositionen ergeben können und eine klare Trennung nicht möglich ist.

Bei neu zu vereinbarenden Vergütungen kann hingegen bereits jetzt eine korrekte Trennung und Berücksichtigung erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein